



BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

Datum: September 2009

Pressemitteilung

Staat verbessert die Liquidität von Kleinbetrieben nun bis 500.000 Euro Umsatz – Formloser Antrag genügt

Rückwirkend zum 1. Juli 2009 können sich kleine Betriebe und Unternehmen bis zu einem Jahresumsatz von 500.000 Euro finanziell etwas Luft verschaffen: über die Umsatzsteuer. „Ein formloser Antrag genügt, dann läuft die staatliche Liquiditätsförderung – zunächst bis Ende 2011“, erläutert Mirco Schaub, Steuerberater der Badische Treuhand Gesellschaft mbH BTG in Lahr. Wer sich spüte, so Schaub, könne dies sogar bereits fürs dritte Quartal 2009 nutzen.

Das so genannte Bürgerentlastungsgesetz, das im Juni vom Bundestag verabschiedet worden war und im Juli 2009 in Kraft trat, machte vor allem wegen der Krankenversicherung öffentlich Furore. Doch mit verabschiedet wurde angesichts der Wirtschaftskrise auch eine Liquiditätsförderung für Kleinbetriebe.

Für diese Unternehmen wurde die Grenze, bis zu der eine so genannte Ist-Versteuerung möglich ist, von bisher 250.000,00 Euro auf eine halbe Million Euro Umsatz angehoben. Das heißt: Die Betriebe müssen nur die Umsatzsteuer abführen, die auf ihre Rechnungen hin bereits eingegangen ist. Sie müssen nicht auf alle „vereinbarten Entgelte“, wie es im Finanzjargon heißt, also bei einer gestellten Rechnung, Umsatzsteuer zahlen. „Die Liquiditätsförderung kommt aber erst durch einen zweiten Teil des Gesetzes so richtig zum Tragen“, betont Steuerberater Schaub. Beim Vorsteuerabzug nämlich bleibt trotzdem alles beim Alten, also bei einer Soll-Betrachtung. Das heißt, auch wenn die Betriebe jetzt nur noch Umsatzsteuer abführen, die sie auch erhalten haben, so dürfen sie im Vorsteuerabzug den umsatzsteuerlich bedingten Anteil der Rechnungen geltend machen, die sie selber begleichen müssen, auch wenn sie diese Zahlungen noch gar nicht geleistet haben.

Die Regelung sei, so der Hinweis des BTG-Steuerberaters, bis Ende 2011 befristet. Bis dahin werden Bundesregierung und Bundestag erneut beraten. Dennoch rät er allen Unternehmen, die in Frage kommen, diese Chance zu nutzen. „Gerade für Handwerksbetriebe ist dies oft eine große Erleichterung.“ Außerdem sei man nicht unter Druck, wenn ein Kunde nicht wie vereinbart zahle. Zudem sei es überhaupt nicht aufwändig, in den Genuss des Liquiditätsvorteils zu kommen. Für die Änderung hin zur Ist-Versteuerung gilt das Datum des Antragseingangs beim zuständigen Finanzamt – auch per Fax. Die BTG hat unter www.badischetreuhand.de

Ihre Ansprechpartner für Rückfragen:

Barbara Henninger	Tel. 07821 / 2704-40	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Thomas Adam	Tel. 07821 / 2704-21	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr



BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

im Bereich Aktuelles/Beratungshinweise eine Mustervorlage für interessierte Betriebe hinterlegt.

Die BTG Badische Treuhand Gesellschaft mbH ist eine mittelständische Gesellschaft für Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Unternehmensberatung mit rd. 70 Beschäftigten in der Firmengruppe und Sitz in Lahr/Schwarzwald.

Ihre Ansprechpartner für Rückfragen:

Barbara Henninger	Tel. 07821 / 2704-40	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Thomas Adam	Tel. 07821 / 2704-21	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr